

Satzung des Vereins
Karl-Lemmermann-Haus
- Sozialpädagogisch betreutes Wohnen - e.V.

Präambel

Diakonie fördert Teilhabe und Wahrnehmung gegenseitiger Verantwortung, den Erhalt und die Wiederherstellung der Würde und wirkt Ausgrenzung entgegen. Im Sinne des Evangeliums von Jesus Christus tritt Diakonie ein für die Achtung des Menschen als Geschöpf Gottes und seiner sozialen Existenz. Sie leistet Beratung, persönliche Unterstützung und Begleitung. Sie organisiert und entwickelt Hilfen und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie vereinbart auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Menschen und der Anerkennung der Vielfalt von Lebensentwürfen Handlungspläne mit den Klienten.

In Bindung an diesen Auftrag gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Spitzenverband

- (1) Der Verein führt den Namen Karl-Lemmermann-Haus -Sozialpädagogisch betreutes Wohnen- e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der Nummer 2920 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Diakonie Bundesverband) als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins sind die Gewährung von Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und Lebenslagen sowie die Förderung von Initiativen zur Verbesserung ihrer sozialen Lage. Dies geschieht im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterhaltung Sozialpädagogischer Wohnheime,
 - die Bereitstellung und Unterhaltung von Tagesaufenthalten,
 - die Nachgehende Hilfe für alleinstehende Wohnungslose sowie
 - die Durchführung von Maßnahmen und Projekten die der sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Integration/Inklusion benachteiligter Menschen auch außerhalb der Wohnungslosenhilfe dienen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Beschluss des Aufsichtsrates.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der jederzeit möglich ist und schriftlich an den Vorstand zu richten ist, oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrerin oder Pfarrer in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit mindestens 14-tägiger Frist bei Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen und richtungweisenden Maßnahmen, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere über:
 - Besetzung des Aufsichtsrates
 - die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Aufsichtsrates
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen dem Diakonischen Werk der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers e.V. vor der Beschlussfassung angezeigt werden. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 1 bis 3, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 13 Abs. 2 betreffen, bedürfen zu Ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Wunsch von Mitgliedern findet statt, wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich einberufen werden.

§ 7 **Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/e Vorsitzenden/e und einen/e Stellvertreter/in.
- (3) Der Aufsichtsrat wird auf drei Jahre gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung kann der Aufsichtsrat festlegen, welche Geschäfte und Maßnahmen der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds wird ein neues Mitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt

§ 8 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Er beteiligt sich **nicht** am operativen Geschäft, ist aber bei Entscheidungen von **grundlegender** Bedeutung einzubeziehen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. Festlegung und Kontrolle von Struktur und strategischer Ausrichtung der Einrichtung auf der Grundlage der Satzung
 2. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 3. Entgegennahme und Überwachung des dem Vorstand obliegenden Berichtswesens und des Jahresabschlusses mit Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Besetzung des Vorstandsgremiums einschließlich Vorbereitung und Abschluss der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträgen, Amtsenthebung und Abberufung des Vorstands sowie Entgegennahme von Rücktrittsgesuchen und Kündigungserklärungen von Vorstandsmitgliedern
 6. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 7. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen im Zusammenwirken mit dem Vorstand

8. Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 9. Regelung von Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands
 10. Unverzögliche Information an die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen
- (2) Der / die Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand der Einrichtung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Einrichtung beraten. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstandes als Ansprechpartner/-in zur Verfügung.
- (3) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende steht im Notfall für Eilentscheidungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens ein Mitglied anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten externe Berater hinzuziehen.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins setzt der Aufsichtsrat einen hauptamtlichen Vorstand ein. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren hauptamtlich vergüteten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (3) Der Vorstand untersteht der Aufsicht des Aufsichtsrates. Näheres hierzu wird dienstvertraglich festgelegt.

§ 10 **Aufgaben und Verantwortung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit dies in dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (2) Ein mehrgliedriger Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird alles Nähere in dessen Anstellungsvertrag geregelt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein. Das einzelne Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Vergütung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband

Der Vorstand als Einrichtungsververtretung beteiligt sich an verbandsinternen Maßnahmen und Instrumenten insbesondere zum Risikomanagement. Er gewährleistet die Einhaltung mitgliederschaftlicher Mitwirkungs- und Satzungspflichten, die eine gesicherte Einrichtungsführung zum Gegenstand haben. Spitzenverband ist das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V..

§ 12

Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt die Beauftragung eines/einer unabhängigen Abschlussprüfers/ -prüferin und trifft mit ihm/ihr die Honorarvereinbarung. Den schriftlichen Auftrag erteilt der/die Vorsitzende. Hierbei sollte der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats von der Möglichkeit, zusätzliche Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer/-prüferin über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.
- (2) Der/die Abschlussprüfer/-prüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und an das Diakonische Werk - Stadtverband für Innere Mission Hannover e.V., mit der Auflage, diese Mittel entsprechend dem bisherigen Satzungszweck (§ 2) ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Hannover, den 01.11.2011